

Rückzahlung bereits gezahlter Beträge sicher. Eventuelle Rückfragen zur Abrechnung und Rückzahlung stellen Sie bitte ausschließlich an die Einrichtung (Kita) oder direkt an den Träger oder an das für Sie zuständige Jugendamt.

Kommt es für die Beitragsfreiheit auf die Dauer des Kindergartenbesuchs an?

Nein, es kommt nicht darauf an, ob und wie lange das Kind bisher schon eine Tageseinrichtung besucht hat. Kinder, die seit Vollendung des dritten Lebensjahres einen Kindergarten besucht haben, sind dann in der Regel im dritten Kindergartenjahr. Andere Kinder können auch im zweiten oder – wenn sie schon vor Vollendung des dritten Lebensjahres in einer Einrichtung waren – im vierten Jahr sein. **Entscheidend für die Elternbeitragsfreiheit ist das Kindergartenjahr vor der Einschulung.**

Welche Betreuungsdauer ist beitragsfrei?

Es wird eine Beitragsfreiheit bis zu einer Betreuungszeit von acht Stunden an fünf Tagen in der Woche durch das Gesetz garantiert. Bei einer Betreuungszeit von mehr als acht Stunden kann die Gemeinde entscheiden, ob sie beitragsfrei stellen oder geringe Elternbeiträge erheben möchte. Die Betreuungszeit umfasst auch die so genannten Randzeiten, das heißt Früh- und Spätdienste.

Wird auch Essengeld bezahlt?

Das Essengeld ist von der Beitragsfreiheit nach dem Gesetz ausgenommen, gleichwohl kann die Kommune eine Befreiung vom Essengeld gewähren.

Kann die Finanzierungspauschale auch ausbezahlt werden, wenn das Kind zuhause betreut wird?

Nein. Die vom Land an die Kommunen gewährte besondere Finanzhilfe mit den Pauschalen, die sich nach der Betreuungszeit richten, wird nur für einen beitragsfreien Platz in einer Tageseinrichtung für Kinder gewährt.

Gilt die Beitragsfreiheit auch für Betriebskindergärten und Kindergärten freier Träger wie z. B. Waldorfkinderergärten oder Waldkindergärten?

Die Beitragsfreiheit ist nicht an bestimmte Einrichtungstypen gebunden. Das bedeutet, dass z. B. Betriebskindergärten nicht ausgenommen sind. Die Beitragsfreiheit besteht in dem Anspruch an die Gemeinde, einen kostenfreien Besuch einer Kindertagesstätte zu gewähren. Dabei müssen die Gemeinden das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern berücksichtigen. Voraussetzung ist jedoch, dass die Einrichtung auf die örtliche Jugendhilfeplanung angerechnet wird. Auskunft darüber erteilt der Träger oder die Wohnortgemeinde.

Gilt die Regelung auch für Spielkreise?

Ja, wenn ein Spielkreis eine Betreuungszeit von mindestens 15 Stunden in der Woche am Vormittag anbietet, ist auch für diese Kinder das letzte Jahr vor der Einschulung beitragsfrei. Darüber kann die Wohnortgemeinde Auskunft geben.

Wird der Geschwisterrabatt weiterhin gewährt?

Darüber entscheidet wie bisher die Kommune. Dort wird Auskunft gegeben, ob und wie die beitragsfrei gestellten Kinder im Rahmen der Geschwisterermäßigung berücksichtigt werden. Die Landesregierung geht davon aus, dass die finanzielle Entlastung der Eltern durch die Beitragsfreiheit nicht durch eine veränderte Geschwisterkinderermäßigung geschmälert wird.

Die wichtigsten Fragen und Antworten zur

Beitragsfreiheit für das letzte Kindergartenjahr vor der Einschulung



Die Einführung der Elternbeitragsfreiheit für das letzte Kindergartenjahr vor der Einschulung ist einer der bildungs- und familienpolitischen Schwerpunkte dieser Landesregierung. Wir entlasten mit diesem Gesetz die Eltern finanziell. Wir versetzen die Kommunen in die Lage, die Beitragsfreiheit sicherzustellen und die nicht benötigten Mittel in den weiteren Ausbau der Betreuung zu stecken. Wir verbessern die Startbedingungen für erfolgreiche Bildungsverläufe aller Kinder, und wir vernetzen die beiden Bildungseinrichtungen Kindergarten und Schule noch stärker miteinander.



Das Gesetz begründet einen Rechtsanspruch der Eltern auf Beitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung. Dieser Anspruch bezieht sowohl die so genannten „Kann-Kinder“ mit ein als auch diejenigen Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt werden. Der Anspruch auf einen beitragsfreien Platz umfasst eine Betreuungszeit bis zu acht Stunden. Damit nimmt Niedersachsen einen Spitzenplatz unter den Bundesländern ein, die bisher ein beitragsfreies letztes Kindergartenjahr anbieten.

Damit Sie sich einen kleinen Überblick über die neuen Regelungen verschaffen können, haben wir dieses Informationsblatt herausgegeben.

Bernd Busemann
Niedersächsischer Kultusminister

In Niedersachsen haben alle Kinder ab 1. August 2007 die Möglichkeit, das letzte Jahr vor der Einschulung eine **Tageseinrichtung für Kinder** (Kindergarten) zu besuchen, **ohne dass die Eltern einen Beitrag dafür zahlen müssen**. Die Frage, ob Ihr Kind einen Anspruch auf einen beitragsfreien Platz hat, richtet sich nach dem Zeitpunkt der Einschulung.

Welche Kinder haben im Kindergartenjahr 2007/2008 Anspruch auf einen beitragsfreien Kindergartenplatz?



Regelfall

Im Regelfall wird das Kind aufgrund des Alters schulpflichtig. Die Regelung zum Beginn der Schulpflicht steht im Nds. Schulgesetz in § 64 Absatz 1 Satz 1:

(1) Alle Kinder, die bis zum 30. Juni das sechste Lebensjahr vollendet haben, werden mit Beginn des folgenden Schuljahres schulpflichtig.

Das bedeutet, dass Kinder, die bis zum 30. Juni 2008 das sechste Lebensjahr vollenden, mit Beginn des Schuljahres 2008/2009 schulpflichtig werden. Sie haben damit einen Anspruch auf einen beitragsfreien Platz in einer Tageseinrichtung für Kinder ab 1. August 2007, dem Beginn des neuen Kindergartenjahres. Dies betrifft also zunächst alle Kinder, die nach dem **30. Juni 2001** und vor dem **1. Juli 2002** geboren sind.



„Kann-Kinder“

Das Nds. Schulgesetz regelt in § 64 Absatz 1 Satz 2 die Möglichkeit zur vorzeitigen Einschulung der so genannten „Kann-Kinder“:

Auf Antrag der Erziehungsberechtigten können Kinder, die zu Beginn des Schuljahres noch nicht schulpflichtig sind, in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderliche körperliche und geistige Schulfähigkeit besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind. Diese Kinder werden mit der Aufnahme schulpflichtig.

Wird ein Kind auf Antrag der Eltern als so genanntes „Kann-Kind“ zum Schuljahr 2008/2009 eingeschult, werden die im letzten Jahr vor der Einschulung **gezahlten** Elternbeiträge erstattet. Die „Kann-Kinder“ können nur nachträglich über die Erstattung beitragsfrei gestellt werden, da sich

erst kurz vor Schuljahresbeginn entscheidet, ob das Kind in eine Schule aufgenommen wird.

Alle Kinder, die nach dem 30. Juni 2002 geboren sind, können, wenn sie von einer Schule zum Schuljahr 2008/2009 aufgenommen werden, als Kann-Kinder eingeschult werden und damit einen Anspruch auf einen elternbeitragsfreien Besuch einer Kindertagesstätte erwerben.

Kann-Kinder, die zum Schuljahr 2007/2008 eingeschult werden, haben **keinen** Anspruch auf eine Rückerstattung, da das Gesetz zur Beitragsfreiheit erst zum Kindergartenjahr 2007/2008 gilt.

Vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder

In § 64 Absatz 2 Nds. Schulgesetz ist geregelt, unter welchen Voraussetzungen ein Kind vom Schulbesuch zurückgestellt wird:

(2) Schulpflichtige Kinder, die körperlich, geistig oder in ihrem sozialen Verhalten nicht genügend entwickelt sind, um mit der Aussicht auf Erfolg am Unterricht der Grundschule oder einer Förderschule teilzunehmen, können vom Schulbesuch um ein Jahr zurückgestellt werden.

Kinder, die vom Unterricht zurückgestellt werden, haben den Anspruch auf ein zweites beitragsfreies Kindergartenjahr bis zum Eintritt in die Schule.

Kinder, die vor dem **1. Juli 2001** geboren sind, haben daher **einen Anspruch** auf Beitragsfreiheit, wenn sie vom Schulbesuch förmlich zurückgestellt wurden.

Was müssen die Eltern tun?



Die Befreiung von den Gebühren wird ohne Antrag gewährt. Die Eltern brauchen für das letzte Kita-Jahr keine Auskünfte über ihr Einkommen mehr zu erbringen. Die Zahlung der Gebühren kann eingestellt werden (Dauerauftrag kündigen bzw. die Abbuchungsermächtigung widerrufen).

Zuviel gezahlte Beträge werden möglichst schnell erstattet. Diese Vorgänge können sich durch das kurzfristige Inkrafttreten des Gesetzes im August 2007 möglicherweise verzögern. Bitte geben Sie Ihrem Träger und der Wohnortgemeinde die Chance, die verwaltungs- und abrechnungstechnischen Vorgänge zu bewältigen. Der Anspruch auf Beitragsfreiheit steht fest, somit ist Ihnen die